

che Stütze des Staates" zu verringern, plädiert Godenzi für eine Gesetzesreform mit dem Ziel, auch die eheliche Vergewaltigung strafbar zu machen.

Godenzi berichtet von einer in den USA mehrmals wiederholten Untersuchung, in welcher junge Männer die Frage, ob sie eine Frau zu sexuellen Handlungen zwingen würden, wenn sie sich sicher wären, ungeschoren davon zu kommen, zu 50 bis 75% bejahen. Er zeigt auf, daß potentielle Täter im konkreten Fall einen Entscheidungsprozeß durchlaufen, in dem sie anhand der konkreten Voraussetzungen abchecken, wie hoch das Risiko ist, belangt zu werden – unter "günstigen Bedingungen" tendiert es gegen Null.

Das Buch endet mit einem engagierten Plädoyer für den "männlichen Kopfstand", den "weiblichen Aufstand" und den "gesellschaftlichen Beistand". Für ersteren seien das Selbstverständnis der Männer, die männliche Sexualität² und die Objektivierung der Frau zu revidieren. Godenzis Lösungsvorschläge sind hierzu aber so einfach wie unzureichend – ja es fällt fast schwer, ihm hier die Ernsthaftigkeit und Gutgläubigkeit seiner Überlegungen abzunehmen. Männer müßten danach einen Großteil ihrer bis dahin selbstverständlichen Zugangsrechte zu Macht und Einkommen aufgeben bzw. an die Frauen abgeben. Mit einer konsequent durchgeführten Quotierung in allen gesellschaftlichen Bereichen würde sich das Bild der Frau und des Mannes in der Gesellschaft, der Umgang zwischen den Geschlechtern ändern, Männer würden automatisch mehr Aufgaben übernehmen, die bisher Frauen vorbehalten sind. Männern müßten andere Arten von Erfolg und Bedeutsamkeit in Aussicht gestellt werden.

Zu Recht weist Godenzi darauf hin, daß Frauen nicht darauf vertrauen könnten, daß Männer von sich aus irgendwann zur Einsicht gelangen und die Ausbeuterrollen ablegten. Von Staat und Wirtschaft fordert er, Strukturen zur Verfügung zu stellen, die sexuelle Gewalt erschweren, indem der Nutzen sexueller Gewalt für Männer verkleinert, die Erfolgchancen minimiert und die Kosten erhöht werden.

Erneut konstatiert Godenzi in diesem Zusammenhang, daß das gegenwärtige System eben gerade aufgrund der angeprangerten Ausbeutung von Frauen so effizient funktioniert, somit ein System, das konsequente Veränderungen erfüllen würde, am eigenen Ast sägen würde. Gleichwohl müsse eine Gesellschaft, die es ernst meint mit dem Kampf gegen sexuelle Gewalt und für die Gleichstellung

der Frau, bereit sein, konsequent wirksame und rasche Entscheidungen zu treffen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen der Prävention, im Justizbereich, sowie der Intervention und Nachbehandlung stellt Godenzi am Ende des Buches zusammen. Maßnahmen, mit welchen er vermutlich erhofft, sich seiner Utopie zu nähern, welche aus folgenden Ausführungen erkennbar wird:

"Was wäre, wenn Frauen sich so benehmen würden wie Männer, wenn Frauen so handeln würden, als wären sie frei? Wenn sie sich nicht mehr ausgrenzen ließen aus der Welt der Männer und die ihnen zugewiesene Dienstleistungsrolle ablegen würden? Wenn sie nicht mehr länger ihr Leben ausschließlich auf das Glück des Mannes und der Familie ausrichten würden? Und sich die gleichen Rechte und Freiheiten nähmen wie der Mann? Dann stellte sich ein Chaos ein, oder genauer gesagt, die Auflösung einer männerdominierten Ordnung, mithin der Beginn einer neuen Ordnung." (Seite 119)

Ute Stocklein

Beschluß

OLG München, §§ 99, 97 BRAGO Pauschvergütung bei Nebenklagevertretung

OLG München, Beschluß v. 27.4.1990, 2 AR 5/ 90

Aus den Gründen:

Mit Schriftsatz vom 19.10.1989 beantragte die der Nebenklägerin M. beigeordnete Rechtsanwältin eine Pauschvergütung in unbezifferter Höhe. Dem ablehnenden Vorschlag des Bezirksrevisors bei dem Oberlandesgericht vom 10.1.1990 trat sie mit Schriftsatz vom 18.1.1990 entgegen. Die gesetzlichen Gebühren würden DM 3.190,- betragen.

2 Nach Godenzi prägen folgende Merkmale die Sexualität des Mannes: "Die Präferenz optischer Reize, die Fixierung auf Penis und Koitus, das Beharren auf der dominanten Rolle, die Zelebration des Samenausstoßes und das ungeduldige Warten darauf, die Verarmung der Fantasie, der Haß auf die Omnipotenz der Frau, die Angst vor der eigenen Impotenz, die Verneigung vor der Quantität. Diese Attribute werden in der Pornographie wieder aufgegriffen und übersteigert visualisiert." (S.157)

Nach Auffassung des Senats liegen die Voraussetzungen für eine Pauschvergütung nach § 99 BRAGO vor, weil besondere tatsächliche Schwierigkeiten des Verfahrens den Umfang der von der Nebenklägervertreterin entfalteten Tätigkeit bestimmt haben. Der Senat war mit dem Verfahren bereits mehrfach befaßt, so daß ihm die besonderen Schwierigkeiten bekannt sind. Die beiden Angeklagten leugneten, die Nebenklägerin vergewaltigt zu haben. Diese verwickelte sich als Zeugin im Verlauf des Verfahrens teilweise in Widersprüche. Die problematische Verfassung der Nebenklägerin verlangte für sich gesehen bereits den besonderen Einsatz der ihr beigeordneten Rechtsanwältin in und außerhalb der Hauptverhandlung. Soweit hier auch fürsorgereiche Elemente den Umfang der Tätigkeit mitbestimmen können (psychologischer Rückhalt durch anwaltliche Beistandschaft), sind diese in Ansehung der zur Verhandlung gekommenen Straftat vom Auftrag an den Rechtsanwalt umfaßt (Opferschutzgedanke) und können gebührenrechtlich beachtet werden. Aber auch das Verteidigungsbemühen der beiden Angeklagten hatte zur Folge, daß sich die Tätigkeit der Nebenklägervertreterin nicht bloß auf begleitende Prozeßbeobachtung beschränkte. Durch die Begutachtung der Zeugin durch eine psychologische Sachverständige wurde das Verfahren keinesfalls vereinfacht. Auch der Vorsitzende der erkennenden Strafkammer hält die Voraussetzungen für eine Pauschvergütung für gegeben.

Bei der Bemessung der Pauschvergütung ist noch folgendes zu berücksichtigen: Die Antragstellerin bestellte sich am 28.7.1989 unter Vorlage einer Vollmacht vom 27.7.1989 zur Vertreterin der Nebenklägerin und wurde dieser am 3. Hauptverhandlungstag (1.8.1989) beigeordnet. Daß die erste ausführliche Vernehmung der Nebenklägerin als Zeugin bereits an einem der vorausgegangenen Hauptverhandlungstage stattgefunden hatte, erleichterte die Tätigkeit der Rechtsanwältin nicht, sondern erschwerte sogar deren Aufgabe. Am 1.8.1989 wurde die Zeugin dann zum zweiten Mal rund vier Stunden lang vernommen. Die Verhandlung dauerte an diesem Tag fünfeinhalb Stunden.

Unter Berücksichtigung aller aufgeführten Gesichtspunkte hält der Senat als Hauptverfahrensgebühr die Höchstgebühr des Wahlverteidigers nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO (DM 1.240,-) für angemessen. Damit ist aber zugleich die Häufung der folgenden neun Verhandlungstage, die zwischen 18 Minuten (18.9.1989) und 2 Stunden 30 Minuten (1.9.1989) dauerten, abgegolten. Eine Erhöhung der hierauf angefallenen gesetzlichen Gebühren (DM 310,-) läßt sich nicht rechtfertigen. Eine Vorverfahrensgebühr (§ 97 Abs. 3 BRAGO) ist nicht angefallen.

Die Pauschvergütung beträgt daher DM 1.240,- + 9 x DM 310,- = DM 4.030,-

Anmerkung:

Unabhängig von dem Antrag auf eine Pauschvergütung nach § 99 BRAGO bei dem zuständigen Oberlandesgericht muß auf jeden Fall gleichzeitig bei der zuständigen Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts die PKH-Vergütung nach § 97 BRAGO beantragt werden; diese wird in der Regel schneller festgesetzt, da insoweit die Gebührensätze feststehen, wohingegen die Höhe der Pauschalvergütung im Ermessen des entscheidenden Senats steht. Eine ablehnende Entscheidung des OLG ist unanfechtbar.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bartling, München

Hinweis

Bei der Begründung des besonderen Umfangs des Strafverfahrens kann auch auf die Teilnahme an Supervisionen oder 'HelferInnen-Konferenzen' Bezug genommen werden. Eine entsprechende Begründung wurde in einem Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs, in dem ich als Nebenklagevertreterin tätig war, vom Vertreter der Staatskasse, der in diesen Verfahren zu hören ist, ausdrücklich anerkannt.

Dagmar Oberlies, Saarbrücken

Urteil

LG Hamburg, § 847 BGB

Schmerzensgeld nach sexueller Gewalt gem. § 176 StGB

Der Beklagte wird (antragsgemäß) zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 20.000,- DM verurteilt.

(Versäumnis-)Urteil des LG Hamburg vom 20.7.1990 – 326 O 218/90 –

Zum Sachverhalt:

Der Beklagte war der langjährige Lebensgefährte der Mutter der minderjährigen Klägerin. Der Vater der Klägerin war verstorben, als diese 5 Jahre alt war; der Beklagte stellte für die Klägerin einen Ersatz für diesen Verlust dar.

Spätestens mit Vollendung des 10. Lebensjahres, nachdem die Beziehung zwischen Beklagtem und der Mutter der Klägerin etwa 2 Jahre bestanden hatte, erlitt die Klägerin die ersten sexuellen Übergriffe des Beklagten. Dies geschah in der Folgezeit regelmäßig mehrmals pro Woche.

Nach dem Tod der Mutter, die Klägerin war zu diesem Zeitpunkt 11 Jahre alt, gestattete das zuständige Jugendamt ein Pflegeverhältnis, die Klägerin wohnte nun allein mit dem Beklagten zusammen. Dieser zwang die Klägerin jetzt auch zum Geschlechtsverkehr, den sie von da an mehrmals wöchentlich erdulden mußte. Im Sommer 1989 wurde die Klägerin schwanger.

Sie offenbarte sich nunmehr erstmals einer außenstehenden Person. Die Schwangerschaft wurde in der 12. Woche unterbrochen.

Der Beklagte wurde vom LG Hamburg wegen sexuellem Mißbrauch von Kindern in besonders schwerem Fall zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten verurteilt, welche er zum Zeitpunkt der Erhebung der Schmerzensgeldklage verbüßte. Er ist vermögenslos.

Zum Verfahren:

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin beantragte beim LG Hamburg, den Beklagten zur